



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

421
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 14. Oktober 2013

Nummer 41

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

666. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bodendenkmal, Kapellen- und Hofwüstung Walberhof
Seite 421
667. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Erftverband in Bergheim, Kläranlage Erftstadt-Köttingen
Seite 421
668. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Dickopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches, des Breitbaches und des Mühlenbaches im Bereich der Städte Wesseling, Brühl und Bornheim (Überschwemmungsgebietsverordnung „Dickopsbach, Holzbach, Siebenbach, Breitbach und Mühlenbach“) Seite 422
669. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Seßmarbaches im Bereich der Stadt Gummersbach (Überschwemmungsgebietsverordnung „Seßmarbach“) Seite 423
670. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches im Bereich der Stadt Erftstadt, der Gemeinden Swisttal und Wachtberg, der Städte Rheinbach und Meckenheim und der Gemeinde Weilerswist (Überschwemmungsgebietsverordnung „Swistbach“) Seite 424

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

671. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg
Seite 425
672. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen
Seite 425
673. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen
Seite 425

E Sonstige Mitteilungen

674. Liquidation
hier: Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V.
Seite 425
675. Liquidation
hier: BV Oberembt 1927 e.V.
Seite 425

Als Sonderbeilagen:

Karten zu Überschwemmungsgebieten Dickopsbach, Seßmarbach und Swistbach

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

666. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bodendenkmal, Kapellen- und Hofwüstung Walberhof

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-46-30

Köln, den 25. September 2013

Ich habe die Stadt Schleiden veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Kapellen- und Hofwüstung Walberhof im OT Morsbach Gemarkung Dreibern Flur 40, Flurstücke 17, 18 (in Teilbereichen betroffen)
Stadt Schleiden

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Schleiden am 19. August 2013.

Im Auftrag
gez. Schmitz

ABl. Reg. K 2013, S. 421

667. Verfahren im Wasserrecht
Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) für den Erftverband in Bergheim,
Kläranlage Erftstadt-Köttingen

Bezirksregierung Köln,
Az.: 54.2-3.1-15.0-(3.5)-1-A-311-Ner (zu 868)

Köln, den 7. Oktober 2013

Verfahren im Wasserrecht
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-

prüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350).

Der Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines zweiten Fällmittellagerbehälters auf der Kläranlage Erftstadt-Köttingen erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Nerlich

ABl. Reg. K 2013, S. 421

668. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Dickopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches, des Breitbaches und des Mühlenbaches im Bereich der Städte Wesseling, Brühl und Bornheim (Überschwemmungsgebietsverordnung „Dickopsbach, Holzbach, Siebenbach, Breitbach und Mühlenbach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Dickopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches, des Breitbaches und des Mühlenbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Dickopsbaches – von der Mündung in den Rhein vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum ca. km 9+800 –, beiderseits des Holzbaches – von der Mündung in den Dickopsbach vom km 0+000 bis zum ca. km 1+400 –, beiderseits des Siebenbaches – von der Mündung in den Mühlenbach vom km 0+000 bis zum ca. km 0+200 –, beiderseits des Breitbaches – von der Mündung in den Mühlenbach vom km 0+000 bis zum ca. km 1+300 – und beiderseits des Mühlenbaches – von der Mündung in den Dickopsbach vom km 0+000 bis zum ca. km 5+200 – alle im Bereich der Städte Wesseling, Bornheim und Brühl, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Dickopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches, des Breitbaches und des Mühlenbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Gewässersystem Dickopsbach, Stand 23. September 2013, unterzeichnet am 23. September 2013) und in sechs Karten Nr. 1/6 bis Nr. 6/6 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblätter Nr. 1/6 bis Nr. 4/6 und Nr. 6/6, Az.: 54-HW-Gewässersystem Dickopsbach, Stand 3. Juni 2013, unterzeichnet am 13. Juni 2013 und Kartenblatt Nr. 5/6, Az.: 54-HW-Gewässersystem Dickopsbach, Stand 23. September 2013, unterzeichnet am 23. September 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei

den Städten Wesseling, Brühl und Bornheim und des Rhein-Erft-Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises – jeweils für das jeweilige Stadt-/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 4. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 28 vom 15. Juli 2013 (S. 290, lfd. Nr. 476, Az.: 54.2.12.1 – Dickopsbach).

Köln, den 1. Oktober 2013

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Dickopsbach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 422

669. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Seßmarbaches im Bereich der Stadt Gummersbach (Überschwemmungsgebietsverordnung „Seßmarbach“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Seßmarbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Seßmarbaches

– von der Mündung in die Agger vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 4+902 – im Bereich der Stadt Gummersbach, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Seßmarbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr.1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Seßmarbach, Stand 18. September 2013, unterzeichnet am 23. September 2013) und in drei Karten Nr. 1/3 bis 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblatt Nr. 1/3, Az.: 54-HW-Seßmarbach, Stand 23. Januar 2013, unterzeichnet am 18. Februar 2013 Kartenblätter Nr. 2/3 und Nr. 3/3, Az.: 54-HW-Seßmarbach, Stand 18. September 2013, unterzeichnet am 23. September 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Gummersbach und dem Oberbergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die auf dem Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr festgesetzten preußischen Überschwemmungsgebiete 16. August 1905 (GS. S. 32) für den Bereich der Gewässerkilometer (km) 0+000 bis km 7+000 des Seßmarbaches und die vorläufige Sicherung veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 vom 25. Februar 2013 (Seite 88, lfd. Nr. 134, Az.: 54.2.12.1-Seßmar) aufgehoben.

Köln, den 1. Oktober 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Seßmar

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 423

670. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches im Bereich der Stadt Erftstadt, der Gemeinden Swisttal und Wachtberg, der Städte Rheinbach und Meckenheim und der Gemeinde Weilerswist (Überschwemmungsgebietsverordnung „Swistbach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Swistbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Swistbaches – von der Mündung in die Erft vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 30+350 – im Bereich der Stadt Erftstadt, der Gemeinden Swisttal und Wachtberg, der Städte Rheinbach und Meckenheim sowie der Gemeinde Weilerswist, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Swistbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den zwei beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Swist, Stand 29. Oktober 2012, unterzeichnet am 9. Januar 2013) und in vierzehn Karten Nr. 01/14 bis Nr. 14/14 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Swist, Stand 25. Oktober 2012, unterzeichnet am 9. Januar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Erftstadt, Rheinbach, Meckenheim, den Gemeinden Swisttal, Wachtberg und Weilerswist, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Erft-Kreis – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeinde-/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das auf dem Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905 (GS. S. 32) festgesetzte preußische Überschwemmungsgebiet im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes des Swistbaches und die vorläufige Sicherung vom 14. Februar 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 vom 25. Februar 2013 (Seite 87, lfd. Nr. 132, Az.. 54.2.12.1-Swistbach) aufgehoben.

Köln, den 1. Oktober 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Swistbach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 424

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

671. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410608495, 3400053637 und 3400118372, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 24. September 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 425

672. **Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Ver-

waltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 381572932.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 26. September 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 425

673. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 382208932 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 1. Oktober 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 425

E **Sonstige Mitteilungen**

674. **Liquidation h i e r : Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2013 ist der Verein „Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V.“ (BPS-PT (VR 7812)), mit Sitz in Bonn, aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein beim nachstehenden Liquidator anzumelden: Rainer M. Türmer, Heinrich-Konen-Straße 1, 53227 Bonn.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 425

675. **Liquidation h i e r : BV Oberembt 1927 e.V.**

Der Verein „BV Oberembt 1927 e.V.“ hat auf seiner Mitgliederversammlung seine Auflösung zum 21. Juni 2013 beschlossen.

Wir, Herr Eduard Hadwiger, Im Broich 46, 50189 Elsdorf, Herr Karl-Josef Friedt, Im Broich 24, 50189 Elsdorf, wurden zu Liquidatoren bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 425

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,24 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.